

ziegeln zu wölben oder aus Eisenbeton herzustellen, mit einer 60×60 Zentimeter großen Einsteigöffnung. Letztere ist mit einem Eisen- oder Eisenbetondeckel mit Rahmen zu schließen. Unter der Einsteigöffnung ist in der Senkgrubensohle eine Vertiefung zwecks leichter Reinigung der Senkgrube herzustellen und ist die Senkgrubensohle nach dieser Vertiefung zu im Gefälle auszuführen. Der Überlauf der Senkgrube ist derart einzurichten, daß feste Bestandteile nicht in den Kanal abschwimmen können.

11. Alle Aborte sind als Klosetts mit Wasserspülung aus der Wasserleitung einzurichten, sobald deren Zuleitung ins Haus ermöglicht ist. Die Klosettaußenmauern sind wegen Frostgefahr mindestens 45 cm stark herzustellen und das Klosettfenster als Doppelfenster auszuführen.

12. Als Abortabfallrohre sind 15 Zentimeter weite, bleigedichtete Gußeisenrohre oder Mannesmann-Stahlabflußrohre zu verwenden, die gleichzeitig als Ventilationsrohre bis über Dach zu führen sind. Falls gewöhnliche Sitzaborte bewilligt wurden, so ist für die Senkgrube ein separates Ventilationsrohr von der Senkgrube bis übers Dach zu führen.

13. Der Hauskanal muß aus bleigedichteten Eisen- oder Steinzeugröhren mit mindestens 25 Zentimeter lichter Weite hergestellt werden. In allen Brechungspunkten der Richtung oder des Gefälles dieser Rohrkanäle sind Revisionsschächte anzubringen, welche mit eisernen Deckeln dicht zu verschließen sind. Den Anschluß des Hauskanals an den öffentlichen Straßenkanal besorgt das Stadtbauamt auf Kosten des Bauherrn und gegen Entrichtung der Kanaleinmündungsgebühren nach den geltenden Gebührensätzen. Der Zeitpunkt der Herstellung ist rechtzeitig anzuzeigen.

14. Der Hof ist mit Rücksicht auf einen guten Ablauf der Tagewässer abzupflastern. Die Hoftagewässer sind ohne Benützung der Senkgrube direkt in den Hauskanal zu leiten. Der Abfluß der Niederschlagswässer vom Hofe bzw. Garten auf die Straße oder Gasse ist nicht gestattet.

15. Das straßenseitige Dachwasser ist mit feuersicheren und wasserdichten Rinnen und Abfallrohre mit gußeisernen Rohrstützen und Aufstandsknie in entsprechenden Dimensionen auf unterirdischem Wege mittels Eisen- oder Tonrohrkanales in die Haus- oder Straßenkanäle abzuleiten. Die Abfallrohre sind an der Straßenseite in die Gebäudemauer so zu versenken, daß sie über die Sockelflucht nicht vorstehen.

16. Die für die Baustelle samt Garten festgesetzten Baulinien, sowie die dazu gehörigen Niveaus sind bei der Bauausführung genauestens einzuhalten. Vorsprünge über die Baulinie hinaus dürfen nur mit besonderer Bewilligung hergestellt werden; ebenso dürfen Stufen nicht vor die Baulinie vorstehen. Vor Beginn des Baues ist im Stadtbauamte um Aussteckung bzw. Überprüfung der Baulinie anzusuchen (stempelfrei).

17. Alle sichtbaren Mauern mit Ausnahme der Rohbau-Fassaden sind zu verputzen.

18. Am Eingange oder an der Einfahrt ist ein entsprechendes Läutewerk anzubringen.

19. Die Waschküche muß gut ventiliert werden können. Die Waschküchenwässer sind ohne Benützung der Senkgrube in den Hauskanal abzuleiten. In Ermangelung eines Straßenhauptkanals sind die Wässer in eigene, wasserdichte Sammelgruben abzuleiten. Der Ableitungskanal ist gleich dem Hauskanal ordentlich herzustellen. An dem Ausgusse ist eine wirksame doppelte Geruchssperre anzubringen. Der Kamin der Waschküche muß eine solche Höhe erhalten, daß die umwohnende Nachbarschaft durch Rauch und Ruß nicht belästigt wird.